



## GUTSCHEINKONZEPT

## „Schlemmerblock“ & Co.: Damit der Gastronom nicht draufzahlt

Zahle eins, erhalte zwei – nicht nur für Schnäppchenjäger sind die sogenannten Schlemmerblocks interessant. Egal ob Berlin, München, Frankfurt am Main, in vielen Städten und Regionen gibt es die Gutscheinhefte für eine preiswerte Freizeitgestaltung. Gerade auch für Hoteliers und Gastronomen lockt das Konzept, denn es ist hervorragend dazu geeignet, das eigene Unternehmen bekannter zu machen und neue Gäste zu gewinnen.

Damit das Geschäftsmodell funktioniert, müssen sich natürlich alle Beteiligten an die vereinbarten Regeln halten. Zu schnell wirkt das Fehlverhalten eines beteiligten Unternehmens durch Pauschalierung auf das gesamte Konzept. Deshalb sehen die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) der Gutscheinhefte auch Vertragsstrafen vor, die allerdings verhältnismäßig sein müssen, so der Bundesgerichtshof in einem aktuellen Urteil.





Im Streitfall hatte der Betreiber des „Schlemmerblock“ einen beteiligten Gastwirt auf Zahlung einer Vertragsstrafe verklagt, weil der Gastwirt vorgelegte Gutscheine nicht korrekt bzw. gar nicht eingelöst hatte. In den AGB war dazu vereinbart, dass für jede Vertragsverletzung 2.500 Euro Strafe zu zahlen ist, maximal jedoch 15.000 Euro. Eine solche undifferenzierte Vertragsstrafe, die bereits bei kleinsten Vertragsverletzungen, wie etwa dem Angebot von nur sieben statt der vereinbarten acht Hauptgerichte anfiel, ist unverhältnismäßig, entschied der BGH.

Trotz der für den Gastronom positiven Entscheidung kann daraus natürlich nicht geschlussfolgert werden, dass jede Vertragsstrafe ungültig ist. Daher sollte bereits bei Vertragsabschluss geprüft werden, ob die vereinbarten Vertragsbedingungen auch zum Unternehmen passen.

Ist die Entscheidung zu Gunsten des Gutscheinkonzepts gefallen, sind bei der Erfassung der dadurch erzielten Umsätze einige Besonderheiten zu beachten. Auch wenn nur ein Gericht bezahlt wird, sind alle Umsätze vollständig zu erfassen. Damit dennoch die Kasse stimmt, ist der Preisnachlass für das zweite Gericht gesondert im Kassensystem zu verbuchen. Die vorgelegten Gutscheine gehören zu den Tageseinnahmen und sind gemeinsam mit den Kasenunterlagen zu archivieren. Die Gutscheine sind in ihrer Papierform für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren. Alternativ dürfen sie auch digitalisiert werden. Nur wenn sichergestellt ist, dass die digitalisierten Gutscheine nicht verändert oder gar gelöscht werden können, dürfen die Papiergutscheine vernichtet werden.

**Hinweis:** Obgleich das Wohl Ihrer Gäste Ihr täglicher Anspruch ist, kann sich natürlich dennoch einmal ein Fehler einschleichen, der mit einer Vertragsstrafe geahndet wird. In diesem Fall ist es gut zu wissen, dass diese Vertragsstrafe steuerlich als Betriebsausgabe abzugsfähig ist.



## AUTOR

Christian Schindler,  
ETL ADHOGA  
Verbund in Lutherstadt Wittenberg,  
spezialisiert auf die Beratung von  
Hotels und Gaststätten

## KONTAKT

ETL ADHOGA  
Lutherstadt Wittenberg  
adhoga-wittenberg@etl.de  
www.etl-adhoga.de